

Satzung der Bernauer Liste (BL)

Eingetragener Verein für politische Zwecke

Gerichtstand: Rosenheim

Artikel 1: Name und Sitz

Name: Bernauer Liste Die Kurzbezeichnung lautet: BL

Sitz: 83233 Bernau am Chiemsee

Die „BL“ ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bernau am Chiemsee, die in dieser Gemeinde das aktive kommunale Wahlrecht besitzen.

Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Vereinszweck und Ziele

Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, die Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu wahren, zu fördern und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu ermöglichen.

Ziele sind:

- der Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung, insbesondere im Gemeinderat der Gemeinde Bernau am Chiemsee
- die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie orientierter Politik

Die Bernauer Liste wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Gemeindeebene mit.

Die Bernauer Liste verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke im Rahmen der Gesetze und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bernauer Liste ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch irgendwelche Vergütungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

Die BL erstrebt keinen Gewinn; Zuwendungen dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Geschäftsordnung.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der BL kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates.

2. Die Mitglieder erkennen die Ziele der BL an und dürfen keiner Partei angehören.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in Artikel 2 aufgeführten Grundsätze verstößt, dem Ansehen der BL schadet oder einer Partei beitrifft. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

Artikel 4: Beiträge

Die Höhe eines Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der BL mitzuwirken

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen
- durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in Versammlungen der BL.
- durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für die Gemeinderatswahl in Bernau am Chiemsee
- durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen der Wahlgesetze

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundsätze und Leitlinien der BL anzuerkennen,
- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der BL sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

3. In Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich

nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6: Organe

Organe der BL sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Artikel 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/r Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Schriftführer/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge, die keine Mehrheiten erhalten (Stimmgleichheit), sind abgelehnt.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der BL-Vorsitzende und seine Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung entstandener Kosten bleibt unberührt. Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 8: Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Oberstes Organ der BL ist die Mitgliederversammlung. Sie kann dem BL-Vorstand Aufgaben übertragen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Eine Einladung per Mail oder Telefax kommt einer schriftlichen Einladung gleich.

2. Wahlen, Abstimmungen, Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können in offener Abstimmung gewählt werden, soweit nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl steht und keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Aufstellungsversammlungen sind die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze zu beachten. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Zur Auflösung der BL ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn die Mitglieder in der Einladung ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden sind.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Jahresbericht des BL-Vorsitzenden
- b. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des BL-Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
- e. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

Artikel 9: Niederschriften

1. Die Organe haben über alle Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

2. Die Niederschriften müssen Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Artikel 10: Auflösung der Bernauer Liste

Bei Auflösung der BL ist das restliche Vermögen der Gemeinde Bernau am Chiemsee zuzuführen, die es ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Artikel 11: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.12.2013 beschlossen.
Sie tritt damit in Kraft.

© Bernauer Liste (BL) Bernau am Chiemsee